

2. Änderungssatzung zur Straßenbeitragssatzung (StrBS)

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 Nr. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit §§ 5, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim folgende Änderungssatzung zur Straßenbeitragssatzung in ihrer Sitzung vom 6. November 2025 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Hochschulstadt trägt 49 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 55 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75%, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient."

Artikel 2

§ 12 Abs. 1 ändern sich folgende Nutzungsfaktoren:

| | |
|--|-------|
| "Landwirtschaft (Äcker, Wiesen, Ähnliches) | 0,04 |
| Obst- und Weinbau | 0,04" |

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, 14. November 2025

DER MAISTRAT

Christian Alsmann
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Christian Alsmann
Bürgermeister